

## **SATZUNG**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Behlendorf**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behlendorf vom 00.00.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Behlendorf erlassen:

#### **§1**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes der Gemeinde Behlendorf und alle innerhalb der Ortsdurchfahrt Behlendorf (§ 4 Abs. 1 StrWG) gelegenen Kreis- und Landesstraßen sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Behlendorf. Sie überträgt nach Maßgabe des § 2 die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst die Schneeräumung auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

#### **§2 Auferlegung der**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
  - a) Die Gehwege  
Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
  - b) Die begehbaren Seitenstreifen
  - c) Die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung
  - d) Die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
- (2) Darüber hinaus wird für die Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht):
  - a) Die Hälfte der Fahrbahnen, ausgenommen die K34 und K54
  - b) Die Rinnsteine
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohn- bzw. Nutzungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Behlendorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Behlendorf oder einen beauftragten Dritten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

### **§3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Allgemeine Straßenreinigungspflicht  
Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate, durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub oder Ähnlichem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Reinigung entsprechend des erhöhten Bedarfs ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Hygiene.
- (2) Schnee- und Glättebeseitigung
  1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Lediglich geringe Tausalzbeimengungen sind zur Verhinderung des Zufrierens des Streugutes zulässig.  
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
    - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
    - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder-abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
    - c) oder wenn das Salz als Feuchtsalz maschinell aufgebracht wird und dabei eine den Erfordernissen entsprechende Dosierung gewährleistet ist.
  2. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  3. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges, des Radweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
  4. Die Gehwege sind bei Glätte ganzflächig abzustreuen und bei Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechend breiter Streifen von 1,50 m am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen.

5. Fahrbahnen und Radwege sind nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen. Gefährlich ist eine Stelle dann, wenn Gefahren in Folge der Anlage und Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraft- bzw. Radfahrer nicht ohne weiteres erkennbar sind (z. B. steile Gefällstrecken, Straßenkreuzungen, starke Querneigungen der Fahrbahn, Straßen mit mehr als 5 % Steigung, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen usw.).

(3) Wildkrautbeseitigung

Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder wenn die Möglichkeit besteht, dass es den Straßen-, Geh- oder Radwegbelag beschädigt. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

#### **§4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot.

#### **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§6 Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG).

## **§7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen und sonstiger datengeschützter Angaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde bzw. das Amt Berkenthin zulässig:
  - a) Name, Vorname und Anschrift des Pflichtigen
  - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten
  - c) Grundstücksdaten durch Mitteilung oder Übermittlung
    1. von Einwohnermeldeämtern
    2. vom Grundbuchamt
    3. vom Katasteramt
    4. von Abteilungen/Sachgebieten des Amtes Berkenthin.
- (2) Die Gemeinde Behlendorf bzw. das Amt Berkenthin ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (z. B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

## **§8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Behlendorf vom 05.11.2001 außer Kraft.

Behlendorf, den 00.00.2009  
Gemeinde Behlendorf

Der Bürgermeister

Jensen

### **Anlage: Auszug aus dem Pflanzenschutzgesetz**

Zum Schutz des Naturhaushaltes hat der Gesetzgeber mit dem Pflanzenschutzgesetz v.1.Juli 1998 u.v. 5.März 2008 die Anwendung aller Arten von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verboten. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen im Privatgarten, auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen gehören u. a. Blumen- und Gemüsebeete, Rasenflächen, Obst- und Ziergehölze sowie Hecken. Dagegen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf Bürgersteigen und Wegen (auch Gartenwegen), auf Zufahrten zu Wohnhäusern oder Garagen, auf Parkplätzen, Hofflächen und Terrassen u. s. w. angewendet werden (sog. nicht privilegierte Flächen), Dies gilt sowohl für private als auch für kommunale Grundstücke.

Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf solchen Flächen eingesetzt werden, von denen eine Anschwemmung in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu befürchten ist. Verletzungen dieser Verbotsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.